

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 20.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

schafft vnterfangen / bittet Georg Frischman / als heres testamentarius, ihn Preissen zu Aberretung vnd Aufantwortung derselben / vermittelt eines Inventarii, anzuhalten / vnd beruffte sich deswegen vff Hansen Weibissen Testament. Fundirt sich in *l. quādiu. D. de acquir. hered. & in l. i. C. de pet. hered. l. i. cum duabus. ll. seqq. & l. si debitor. 42. D. eod. l. regulariter. 9. & l. qui interrogatus. D. de pet. hered. Nicol. Everhard. in process. jur. c. 14. pag. mibi. 176. Oldend. Claß. 5. actio. 5.*

Hierwider wendet Christoph Preiß ein / daß das Testament vor zwey WeibesPersonen extra calum infectionis geschehen / denn das Haus des Verstorbenen nicht inficirt gewesen / welches er beweist / Derhalben solches vermög bekannter Rechte vnkräftig / vnd bittet Klägern abzuweisen / sich aber zu absolvirn.

Bescheid.

Vff Vorbringen Georg Frischman Klägern an einem / Christoph Preissen Beklagten am andern Theil / Oben Bürgermeister vnd Rath etc. diesen Bescheid : Daß Klägers suchen wider Beklagten nicht statt haben.

Caf. 20.

Titius macht ein Testament vnd setzet Mavium zum Erben ein / vnd wenn er nicht Erbe seyn würde / substituirte er Sejum. Als nun der Testa-

tor stirbt vnd Mævius der Erbe de adeunda hereditate deliberirt, wird Sejus gefragt: Ob er Titio succediren wolle? Welcher antwortet/ Nein. Nach dem nun Mævius die Erbschafft repudiirt, gerewet es Sejum, adire die Erbschafft vnd begehrt sie vom Besizere Sempronio. Q. 9. J.

Sejus klagt/kundirt seine intencion in Jure, daß wenn der eingesezte Erbe die Erbschafft repudiirt, der Substituirte zugelassen werde.

Sempronius sagt excipiendo: Kläger herre die Erbschafft eo ipso repudiirt, aldiem er gefragt worden / Ob er Titio wolte succedirn, Er aber hein darauff geantwortet/ *per ea, que tradit Vigel. in M. J. C. lib. 10. c. 9. Ext. 14. & M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 14. Except. 8.*

Sejus sagt replicando: Er habe die Erbschafft/welche ihm noch nicht deferirt, repudiirt, verhalten könnte ihm solches nicht schädlich seyn/ *per l. qui superstitus. 93. D. de acquir. heredit. l. nos. 17. §. fin. item l. in plurium. 69. D. eodem. Simo* remal / in dem der eingesezte Erbe de adeunda hereditate deliberirt, darsfür geachtet würde/ daß die Erbschafft dem substituto deferirt seyn/ *§. substitutus. l. Is qui. 12. de acquirend. hereditat.* Sempronius sagt duplicando: daß/ wenn ein Erbe / do er intra tempus primi heredis gefragt würde / Ob er succedirn wolle / vnd sagte
Nein/

Mein/er ihm hterdurch præjudicirte, per ea, quæ
tradit Jason in Comm. Opin. Bapt. Villalob. lib. H.
num. 11.

Sejus sagt triplicando: er hette repudirte,
eße der instirirte Erbe de hereditate adeunda
gewiß bey sich beschloßen hette / Diese repudia-
tion aber könte ihm nicht schädlich seyn / per l. 13
qui 12. D. de acquir. hered. ibid. Gloß.

Nota,

Der angezogene Lex 12. ist klar / vnd wider der
Dd. Opin. Derhalben für Sejum zu decre-
tira.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Seji Klägern an einem / S. impronij Beklagten
an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid.: daß
Beklagten / seines Vorwendens ungeacht / Klä-
gern des Titij sel. verlassene Erbschaft abzurec-
ten schuldig.

Cas. 21.

Titius macht ein Testament / setzet darin seinen
Bruder Sejum zum Erben ein / ein Jahr dar-
nach / vermacht er in einem Codicill vor zwey
Zeugen der Kirch S. Nicolai 15000. Gulden
Meinlich / so nach des Bruders Seji Tode bezahle
werden sollen / Darnhero ist die Frage: Ob
das Legatum gültig? Die Kirche S. Nicolai
klagt